

Nordbayerischer Musikbund e.V.

Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz

Kreisverband Miltenberg



Kreisordnung

Stand: 06.11.2021

Der Kreisverband Miltenberg im Nordbayerischen Musikbund e.V. erlässt in Ergänzung und auf Grundlage § 15 Abs. 10 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e. V. (NBMB) folgende Kreisordnung:

§ 1

Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus den in § 15 Abs. 2 der Satzung des NBMB genannten Personen. Lediglich auf die Position des/der Kreisschriftführers/-in wird verzichtet.
- (2) Der/die Kreisvorsitzende und die stellvertretenden Kreisvorsitzenden agieren gleichberechtigt. Der/die Kreisvorsitzende ist als „Primus inter Pares“ Kreisvorstandssprecher/in und erste/r Ansprechpartner/in der übergeordneten Verbandsebenen.
- (3) Vertretungsberechtigt sind neben dem/der Kreisvorsitzenden alle stellvertretenden Kreisvorsitzenden (siehe § 15 Abs. 6 Satzung des NBMB).
- (4) Der Kreisvorstand kann gemäß § 15 Abs. 10 Satz 4 der Satzung des NBMB um folgende Mitglieder erweitert werden:
 - Kreisinternetbeauftragte/r
 - bis zu vier Beisitzer/innen
- (5) Kreisdirigent/in, Kreisgeschäftsführer/in sowie Mitglieder, die aufgrund Absatz (4) dem Kreisvorstand angehören, können in Personalunion zum/zur Kreisvorsitzenden oder zu stellvertretenden Kreisvorsitzenden gewählt werden.
- (6) Der Kreisvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (7) Über den Verlauf von Versammlungen des Kreisvorstands sind Protokolle anzufertigen, die von einem/-r der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Zu Beginn der Versammlungen benennen die Kreisvorsitzenden eine/n Schriftführer/in aus den Reihen der Anwesenden.

§ 2

Delegierte für die Delegiertenversammlung des NBMB

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte werden von der Kreisversammlung für drei Jahre gewählt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Delegiertenstelle automatisch mit dem/der jeweils amtierenden Kreisvorsitzenden besetzt.
- (3) Stehen zur Teilnahme an einer Delegiertenversammlung kurzfristig weder Delegierte noch Ersatzdelegierte in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, so kann der/die Kreisvorsitzende geeignete Personen aus dem Kreisvorstand oder Mitgliedsvereinen vorübergehend zu Delegierten bestimmen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Kreisordnung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom 06.11.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.